



SKM
Rastatt

Satzung

beschlossen durch die
Mitgliederversammlung am 4. Mai 2010

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft im SKM-Diözesanverein

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Rastatt e.V.“ nachfolgend immer in der Kurzform SKM Rastatt genannt. Er hat seinen Sitz in Rastatt. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR775 Nr. 1 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SKM Rastatt ist Mitglied des „SKM-Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland **-Bundesverband-** e.V.“ und des „SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg e.V.“ nachstehend immer SKM-Diözesanverein Freiburg genannt. Der SKM Rastatt ist dem Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V. **zugeordnet**.
3. Der SKM Rastatt bejaht die sich aus der Satzung des SKM-Diözesanverein Freiburg ergebenden Mitgliedschaftspflichten und anerkennt die Satzung des SKM-Diözesanverein Freiburg. Der SKM Rastatt unterliegt der jederzeit umfassenden Prüfung durch den SKM-Diözesanverein Freiburg.

Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Der SKM Rastatt will dazu beitragen,
 - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden;
 - dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden;
 - dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
2. Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.

§ 3

1. Der SKM Rastatt orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den örtlichen und regionalen Bedürfnissen.
2. Zu den Aufgaben des SKM Rastatt gehören insbesondere:
 - a) Gewinnung, Förderung, Schulung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter des SKM Rastatt;
 - b) Gewinnung, Anleitung und Begleitung Gesetzlicher Betreuer gemäß § 1908f BGB;
 - c) Übernahme und Führung Gesetzlicher Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG);
 - d) Hilfen für Straffällige und deren Familien;
 - e) Gründung, Begleitung und Förderung von SKM-Ortsgruppen im Einzugsbereich;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der SKM Rastatt übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
4. Der SKM Rastatt kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Träger von Projekten und Einrichtungen sein oder sich an solchen beteiligen.
5. Der SKM Rastatt unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des SKM Rastatt eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

Gemeinnützigkeit

§ 4

1. Der SKM Rastatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SKM Rastatt ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SKM Rastatt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SKM Rastatt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des SKM Rastatt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des SKM Rastatt für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglieder des SKM Rastatt können natürliche und juristische Personen werden, die für den SKM Rastatt tätig sind oder seine Zwecke und Aufgaben in sonstiger Weise fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des SKM Rastatt schädigt; das Mitglied hat das Recht der schriftlichen Berufung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Organe des SKM Rastatt

§ 7

Die Organe des SKM Rastatt sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladungsfrist (Poststempel) muss mindestens **vier** Wochen betragen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den SKM Rastatt. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Erwerbs, Verkaufs oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des SKM-Diözesanverein Freiburg;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem SKM Rastatt;
 - i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - k) Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung;
 - l) *Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes***
 - m) *Beschlussfassung über die Auflösung des SKM Rastatt.***

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Satzung nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung einladen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und an die Mitglieder versandt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden beantragt.

Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den gewählten Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Geistlichen Beirat;
 - d) ein bis drei Beisitzer;
 2. sowie dem Geschäftsführer, der vom Vorstand berufen wird.
 3. dem Geschäftsführer des örtlichen Caritasverbandes oder *seinem Vertreter*.
2. Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.
3. Die Wahl des Geistlichen Beirats bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandmitglieder und ihrer Eintragung ins Vereinsregister.
5. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

§ 10

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des SKM Rastatt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. **Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Festlegung sind die Grenzwerte für den Haftungsausschluss zu beachten.** Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Geschäftsführer übertragen. Die näheren Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Die Einladung hierzu mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladungsfrist (Poststempel) muss mindestens zwei Wochen betragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
4. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und an die Mitglieder des Vorstands versandt werden muss.

Buch- und Kassenführung

§ 11

1. Die Buch- und Kassenführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
2. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss dem SKM-Diözesanverein Freiburg vorzulegen. Diesem bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

§ 12

1. Änderung der Satzung, Zweckänderung und Auflösung des SKM Rastatt können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Soll über Änderungen der Satzung oder des Satzungszweckes entschieden werden, muss die Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsvorschläge hierzu enthalten.
3. Die Auflösung des SKM Rastatt kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist ein Vertreter des Vorstands des SKM-Diözesanverein Freiburg einzuladen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des SKM Rastatt oder bei Wegfall des bisherigen **steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „SKM-Kath. Verein für soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg e.V.“ und ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des SKM zu verwenden.
5. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Genehmigungsvorbehalte

§ 13

Nachstehende Entscheidungen des SKM Rastatt bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SKM-Diözesanverein Freiburg:

- a) Einrichtung von Planstellen;
- b) Anstellung und Kündigung eines Geschäftsführers;
- c) Übernahme von Bürgschaften über mehr als € 10.000,00;
- d) Übernahme und Hingabe von Darlehen und Schenkungen in Höhe von über € 10.000,00;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Durchführung von Baumaßnahmen;
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- h) Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen;
- i) Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- j) Auflösung des SKM Rastatt.

Besondere kirchenrechtliche Regelungen

§ 14

1. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
2. Der SKM Rastatt wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
3. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

Sprachliche Gleichstellung

§ 15

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Satzung tritt, nach erfolgtem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2010, mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft. **Die bisherige Satzung vom 28. April 2009 wird damit außer Kraft gesetzt.**

2010.04.12